## Antrag auf Beurkundung eines Auslandssterbefalles im Sterberegister

§ 36 Personenstandsgesetz (PStG)

Sterberegister Nr.
Eingangsstempel des Standesamtes

## Hinweis über die Zuständigkeit

Für die Beurkundung des Sterbefalles ist das Standesamt des letzten inländischen Wohnsitzes der verstorbenen Person örtlich zuständig. War die verstorbene Person zuletzt im Ausland wohnhaft, beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn die verstorbene Person zuletzt nicht im Inland wohnhaft war <u>und</u> die antragstellende Person <u>nie</u> (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft war.

u u	, den	(Ort und Datum)	
eller	Antragsteller / Antragstellerin – Vor- und Familien	name, Wohnanschrift, Nachweis zur Person	
agstell agstell			
ntra			
₹ ₹	E-Mail:		

Ich beantrage den Tod folgender Person zu beurkunden und mache zur Beurkundung – bezogen auf den Zeitpunkt des Sterbefalles – folgende Angaben: <sup>1</sup>

	Familienname (ggf. auch Geburtsname)	
	Cämtligha Varnaman (Dufnama untaratraigh an)	
	Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen)	
	Geschlecht	
	Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,	Mit der Eintragung in der Sterbeurkunde
_	die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist	☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden
ene	Staatsangehörigkeit	nachgewiesen durch
orb	Staatsangenongkeit	nachgewiesen durch
ırst	Wohnort (Ort, Kreis, Provinz oder Bezirk, Staat - ggf. letzter	gemeldeter Wohnsitz in Deutschland -)
>		
ne	Straße, Hausnummer	
rbe	Zeitpunkt des Todes (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit/Ortszeit am	Ort des Sterhefalles)
Verstorbene / Verstorbener	Zenpunkt des Todes (Tag, Monat, Jani, Onizel/Ottszen am	Uhr Minuten
Ver	Ort des Todes (Ort, Stadt/ <u>keine</u> Stadtteile, Kreis, Provinz ode	er Bezirk, Staat)
	Geburt beurkundet beim Standesamt (laut Geburtsurkunde)	Nr.
	Familienstand	
		l georghiadan 🔻
		geschieden
		Lebenspartner / Lebenspartnerin verstorben
	aufgehobene Lebenspartnerschaft	

-	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung	N	r.			
			/	/		
	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - geführt beim Standesamt					
-	Wenn der/die Verstorbene verwitwet war: Tag und Ort des Todes des vorverstorbenen Ehegatten					
_						
	beurkundet beim Standesamt (laut Sterbeurkunde)	Nr	•	/		
	Wenn der/die Verstorbene geschieden oder seine/ihre Ehe a für tot erklärt worden ist: Sämtliche Vornamen und Familienn				atte	
-	Tag und Standesamt der letzten Eheschließung	Nr.		/		
ŀ	Familienbuch als fortgeführter Heiratseintrag wird - nicht - ge	eführt beim Stan	desamt			
_	Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung mit Anga	abe des Gericht	s nebst Akte	enzeichen		
_	Wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes eine Lebenspartnerschaft führte: Sämtliche Vornamen und Familienname (ggf. auch Geburtsname) des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin					
			opar.iioio			
-	Tag und Standesamt/Behörde der Begründung der Lebensp  Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw	artnerschaft	Nr./Akten	nzeichen		
ch	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen.	artnerschaft	Nr./Akten	enspartnerin		
ch	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen	artnerschaft	Nr./Akten	enspartnerin		
ch ch Gerl	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen urdagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 gang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Eintragung des Verfahrens).	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be	Nr./Akten benen Lebe	nzeichen enspartnerin n Tode erlangt: näß gemacht zu haben. tellung fällig (unabhängig		
ch ch g	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen urdagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be	Nr./Akten benen Lebe enntnis vom hrheitsgem ei Antragst	nzeichen enspartnerin n Tode erlangt: näß gemacht zu haben. tellung fällig (unabhängig		
ch ch ch seri	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen urtlagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 gang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Eineantrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be	Nr./Akten benen Lebe	nzeichen enspartnerin n Tode erlangt: näß gemacht zu haben. tellung fällig (unabhängig		
ch ch ch seri	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen ur lagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 jang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Einentrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:  Dieser Betragenden Urkunden:	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be	Nr./Akten benen Lebe enntnis vom hrheitsgem ei Antragst	nzeichen enspartnerin n Tode erlangt: näß gemacht zu haben. tellung fällig (unabhängig		
ch ch ch erl be	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw. oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen urtlagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 gang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Eineantrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be  UR, wenn auslä	Nr./Akten benen Lebe enntnis vom hrheitsgem ei Antragst	nzeichen enspartnerin n Tode erlangt: näß gemacht zu haben. tellung fällig (unabhängig		
veerl GG GG GG GG GG GG	Angaben zum Tod des vorverstorbenen Lebenspartners bzw oder zur Aufhebung Standesamt/Nr. oder Gericht/Aktenzeichen  h habe den/die Verstorbene(n) tot gesehen. h habe den/die Verstorbene(n) nicht tot gesehen, aber auf folgersichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen ur lagen (Nachweise des Todes, Familienstandes usw.) füge ich gebühr für die Eintragung im Sterberegister beträgt 60,00 jang des Verfahrens). Dieser Betrag erhöht sich um 20,00 Einentrage die Ausstellung von folgenden Urkunden:  Dieser Betragenden Urkunden:	artnerschaft  v. der vorverstor  gende Weise Ke  nd Gewissen wan bei. 3  EUR und ist be  UR, wenn auslä	Nr./Akten benen Lebe enntnis vom hrheitsgem ei Antragst ndisches R	enspartnerin  Tode erlangt:  näß gemacht zu haben.  tellung fällig (unabhängig) echt zu beachten ist.	g vom	

Die folgenden Angaben werden gem. § 168 a Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie § 4 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) erhoben (freiwillige Angabe).

	Ber	uf des(r) Verstorbenen - ggf. letzter aktiv ausgeübter oder erlernter Beruf -
c	Wo	hnung und Beruf des (früheren) Ehegatten / Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin der / des Verstorbenen
	Der sow	bzw. die Verstorbene hinterlässt die folgenden – keine – noch minderjährigen Kinder (Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnung vie Sitz des zuständigen Amtsgerichts [Familiengericht] angeben)
Angaben		
Ang		
ige		ten Kinder bzw. Abkömmlinge von verstorbenen Kindern der bzw. des Verstorbenen am Todestag? (Namen, Beruf und Wohnung eben)
sonstige		te diese Frage verneint werden, sind Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte und Verschwägerte anzugeben.
SO		
		der bzw. die Verstorbene land- und forstwirtschaftliches Grund-, Betriebs- oder sonstiges Vermögen hinterlassen? a (kurze Angabe der Art und des Wertes)
	1	Bei Sterbefällen von Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann ein Antrag auf nachträgliche Beurkundung des Todes im Sterberegister gestellt werden beim Standesamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der verstorbenen Person.  Lag dieser Ort außerhalb Deutschlands, ist das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufent-
		halts der antragstellenden Person zuständig. Befindet sich auch dieser Ort im Ausland ist der Antrag an das Standesamt I in Berlin zu richten.
		Die Antragsmöglichkeit gilt auch für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
	2	Antragsberechtigt sind  der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin  die Kinder und Eltern der verstorbenen Person  jede andere Person, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung geltend machen kann  die deutsche Auslandsvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich der Sterbefall eingetreten ist.
	3	Beizufügen sind im Original oder in beglaubigter Kopie:
gen	a)	Ist der Sterbefall bereits von einer ausländischen Behörde beurkundet, die Sterbeurkunde, anderenfalls sonstige Nachweise über den Sterbefall (Totenschein, eidesstattliche Erklärung u. a.);
uterungen	b)	bei ledigen Verstorbenen: die Geburtsurkunde;
Erläu	c)	bei verheirateten Verstorbenen: die Eheurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch;
	d)	bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten: die Lebenspartnerschaftsurkunde;
	е)	bei Eheauflösung/Auflösung der Lebenspartnerschaft usw. außerdem: die Sterbeurkunde des Ehegatten, der rechtskräftige Todeserklärungsbeschluss betr. den Ehegatten, das rechtskräftige Scheidungsurteil, Nachweis über Auflösung der Lebenspartnerschaft usw.;
	f)	bei so genannten Spätaussiedlern: amtliche Bescheinigungen über ihre Namensführung nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland;
	g)	beglaubigte Ablichtung vom Reisepass/Personalausweis bzw. Meldebescheinigung der bzw. des Verstorbenen;
	h)	Ablichtung des Reisepasses/Personalausweises des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
		n den Urkunden in nicht deutscher Sprache sind zusätzlich von einem öffentlich beeidigten oder anerkann- Übersetzer gefertigte Übersetzungen beizufügen.
	Da	s Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erderlich ist (§ 38 Personenstandsverordnung).